

Pr. 371/95

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4531 vom 05.10.1995
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 20.10.1995

Antragsteller:

Kreisjugendamt Heidelberg
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Postfach 10 46 80
69036 Heidelberg
Az.: 51.43

Verfahrensbeteiligte:

Heinrich Bauer Spezial-
zeitschriften-Verlag KG
Charles-de-Gaulle-Str. 8
81737 München

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in
ihrer 434. Sitzung vom 05. Oktober 1995
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende

[REDACTED]

als Beisitzer der Gruppe:
Kunst

Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien
Jugendhilfe
Träger der öffentlichen
Jugendhilfe
Lehrerschaft

[REDACTED]

Kirche

[REDACTED]

Länderbeisitzer:
Sachsen

Mecklenburg-Vorpommern
Berlin

[REDACTED]

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED]

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

beschlossen:

Die Zeitschrift
"BRAVO-Girl"
Nr. 17 vom 09.08.95
Heinrich Bauer Spezial-
zeitschriften-Verlag KG,
München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Zeitschrift "Bravo-Girl" erscheint alle 14 Tage in der Heinrich Bauer Spezialzeitschriften KG, München. Die verfahrensgegenständliche Ausgabe Nr. 17 vom 09.08.1995 hat einen Umfang von 92 Seiten und kostet laut Aufdruck auf der vorderen Umschlagseite 3,20 DM. Die verkaufte Auflage liegt bei ca. 800.000 Exemplaren. Das Heft ist dreispaltig gesetzt, enthält Farb- sowie Schwarz-Weiß-Fotos. Die Zeitschrift enthält im wesentlichen Beiträge über Mode, Kosmetik, Liebe und Partnerschaft, Unterhaltung und jugendaffine Reportagen.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der Zeitschrift geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. In seinem Indizierungsantrag bezieht sich der Antragsteller im wesentlichen auf den Bericht auf den Seiten 12-13 mit der Überschrift "Ja, ich mache Pornos". Die Story erzähle die Geschichte einer 18jährigen Pornodarstellerin, die Werbung für ihren Job mache. Im Sinne des Jugendmedienschutzes für bedenklich hält der Antragsteller die Tendenz der Geschichte insofern, als die Pornodarstellerin erkläre, daß Sex ohne Liebe einfach geil sei, auch Gruppensex werde in dem Beitrag als völlig normal deklariert.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag in der Sitzung vom 05.10.1995 entschieden werden soll. Sie beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages, hilfsweise gemäß § 2 GJS von der Indizierung abzusehen. Zur Begründung führt sie aus, daß diese Story einmalig in BRAVO-Girl erschienen sei, daß eine Wiederholung einer solchen Geschichte nicht beabsichtigt sei und daß auch in Zukunft auf Bilder, wie sie der Story beigelegt seien, verzichtet werde. Insofern ist die Verfahrensbeteiligte der Überzeugung, daß eine Entscheidung nach § 2 GJS gerechtfertigt sei, da eine Vorausindizierung wegen der Zusicherung, eine solche Geschichte nicht wieder zu veröffentlichen, nicht in Frage käme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den der Zeitschrift, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Zeitschrift "Bravo-Girl" Nr. 17 vom 09.08.1995 war antragsgemäß zu indizieren.

Die Zeitschrift "Bravo-Girl" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Zeitschrift ist geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.

Geeignet, sittlich zu gefährden, sind Medien, die nach gesamtgesellschaftlichem Konsens imstande sind, die zielgerichtete sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Lektüre das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz und im KJHG formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur faßt diese Ansicht allgemein so zusammen: Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen. (vgl. Rainer Scholz, "Jugendschutz", Verlag Ch. Beck, S. 48)

Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. "Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellungen und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewußt zu handeln" (vgl. Antonius Janzing "Sexualpädagogik" in Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, herausgegeben von Georg Bienemann, Marianne Hasebrink, Bruno W. Nikles, S. 337).

Darüber hinaus gelten Medien, die pornographisch sind, als offensichtlich schwer jugendgefährdend. Ein Medium ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 StGB, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen ist nach Meinung des 12er-Gremiums der Inhalt der Reportage "Ja, ich mache Pornos" geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

Dem Bericht sind drei Fotos beigelegt, die sich von pornographischen Abbildungen nur dadurch unterscheiden, daß die

entsprechenden Stellen, die die handelnden Personen bei der Ausübung des Geschlechtsverkehrs darstellen, durch Balken geschwärzt sind. Die Entfernung dieser Balken hätte zur Folge gehabt, daß die Abbildungen als pornographisch eingestuft worden wären. Die Zeitschrift ist damit zwar nicht geeignet, Kinder und Jugendliche im Sinne des § 6 Nr. 2 GJS offensichtlich sittlich schwer zu gefährden, sie ist aber im Vorfeld dieser Tatbestandsverwirklichung angesiedelt und somit zumindest als jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GJS einzustufen.

Aus einschlägigen Gutachten oder Veröffentlichungen über die Rezeptionsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Zeitschrift "BRAVO" und "BRAVO-Girl" ist bekannt, daß diese Zeitschriften besonders in der Gruppe der 11-16jährigen gelesen wird. Diese Erkenntnisse haben das 12er-Gremium dazu bewogen, das Medium jedenfalls auch dann als jugendgefährdend einzustufen, wenn es eben gerade noch nicht pornographisch ist. Das 12er-Gremium hat sich bei seiner Entscheidung an folgenden Erwägungen orientiert:

"Das vierte Strafrechtsänderungsgesetz führte zu einer begrenzten Freigabe der sogenannten einfachen Pornographie. Gesetzgeberisches Motiv war die Erwägung, daß angesichts des Fehlens wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse über die Möglichkeit schädlicher Auswirkungen der Pornographie die Freiheit des erwachsenen Bürgers, selbst zu bestimmen, was er lesen will, so lange den Vorrang hat, als die Ermöglichung dieser Selbstbestimmung nicht ernstzunehmende Gefahren für andere Rechtsgüter schafft. Solche hat der Gesetzgeber vor allen in der ungestörten sexuellen Entwicklung Jugendlicher gesehen -obwohl ein schädlicher Einfluß der Pornographie auch hier nicht bewiesen ist - ferner in dem Interesse des Einzelnen, nicht ungewollt mit Pornographie konfrontiert zu werden (vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 24. Aufl., Verlag Ch. Beck, S. 1370).

Dieser Anspruch auf ungestörte sexuelle Entwicklung wird auch durch solche Medien verletzt, die sich von den pornographischen Abbildungen nur wenig unterscheiden. Die Beeinträchtigung ist um so wahrscheinlicher, wenn es sich auch noch um ein Medium handelt, das in erster Linie von Kindern und jüngeren Jugendlichen gelesen wird.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren aber nicht nur die Abbildungen, sondern auch der Text dieser Geschichte. Nancy berichtet über ihre tägliche Arbeit, die, da sie als Pornodarstellerin arbeitet, natürlich aus der Schilderung sexueller Vorgänge besteht. So sagt sie, daß das erste Mal total enttäuschend war, dagegen das Ansehen eines Pornos sehr erregend. Weiter betont sie, daß für sie Sex ohne Liebe geil und ihr keine Rolle ob Lolita oder Domina, fremd sei.

Ganz nebenbei wird auf diese Weise dem kindlichen bzw. jugendlichen Rezipienten die Schilderung sexueller Vorgänge dargeboten, die gerade bei pubertierenden Jugendlichen zunächst zu Verunsicherungen führen können.

Besonders heftig wurde jedoch von den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern der Hinweis auf das angeblich Nichtgefallen von Kinderpornographie und Sex mit Tieren beanstandet, handelt es sich hier doch immerhin um Straftatbestände.

Sowohl durch die Texte als auch die Bilddarstellung wird daher eines der wesentlichen Erziehungsziele, die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen, erschwert.

Das 12er-Gremium hat sich in seiner Entscheidung weiterhin an den vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Grundsätzen für die schulische Sexualpädagogik orientiert.

"Ebenso ist Sexualpädagogik in erster Linie Aufgabe der Eltern. Da aber auch heute noch viele Eltern ihrer sexualpädagogischen Aufgabe - vor allem im Jugendalter - nicht bzw. nicht hinreichend nachkommen (können), ist der Beitrag sowohl der Schule als auch der außerschulischen Jugendarbeit um so dringender. Sexualpädagogik in der Schule steht im Spannungsfeld unterschiedlicher Grundrechte: Natürliches Elternrecht, Persönlichkeitsrecht des Kindes und der Erziehungsauftrag des Staates müssen miteinander in Einklang gebracht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Spannungsfeld in seinem Urteil vom 21.12.1977 dargelegt und Grundsätze für die schulische Sexualpädagogik formuliert. Danach stehen die diesbezüglichen Richtlinien unter Gesetzesvorbehalt, d.h. sie erfordern eine gesetzliche Grundlage, also die Beteiligung des Parlamentes. Per Gesetz müssen geregelt werden:

- die Frage, ob eigenes Unterrichtsfach oder Beitrag verschiedener Unterrichtsfächer;
 - die grundlegenden Erziehungsziele;
 - das Gebot der Zurückhaltung und der Toleranz gegenüber unterschiedlichen Wertungen;
 - das Verbot der Indoktrination der Schüler und Schülerinnen;
 - die Pflicht zur vorherigen Elterninformation."
- (vgl. Antonius Janzing "Sexualpädagogik" in Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, herausgegeben von Georg Biehmann, Marianne Hasebrink, Bruno W. Nikles, S. 337).

Es ist Fakt seit Jahrzehnten, daß neben den Institutionen, die Sexualaufklärung und Pädagogik qua gesetzlichem Auftrag durchführen, auch die Massenmedien als eine selbständige Sozialisationsagentur getreten sind. Dies entbindet die Massenmedien aber nicht davon, die im Grundgesetz verankerten Erziehungsziele bei ihrer Aufklärungsfunktion zu berücksichtigen. Eines dieser Erziehungsziele ist die ungestörte sexuelle Entwicklung Jugendlicher. Dieser Anspruch auf ungestörte sexuelle Entwicklung spielt in der Zeit der Pubertät, der ein Prozeß der körperlichen und emotionalen Reife ist, eine besondere Rolle. Das 12er-Gremium hat betont, daß auch Sexualaufklärung nicht dozierend oder belehrend verfahren muß, sondern durchaus versuchen soll, jugendliche Aufmerksamkeit durch narrative Formen auf sich zu ziehen. Sie muß aber auch bei einer derartigen Gestaltung Dimensionen von erotischer und sexueller Lebensgestaltung erfahrbar machen, was vorliegend nicht der Fall ist. Sexualität wird in dieser Story nicht in die Gesamtpersönlichkeit integriert, sondern sie wird isoliert und entpersonalisiert.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS liegen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS vermochte das Gremium nicht anzunehmen.

Das Gremium hat die Jugendgefährdung in diesem Fall bejaht. Die Einzelausgaben einer periodisch erscheinenden Zeitschrift sind bei Vorlage des Antrags regelmäßig nicht mehr erhältlich. Die Indizierung der Einzelausgabe kann daher Voraussetzung für eine Dauerindizierung nach § 7 GjS sein. Der Sinn der Dauerindizierung liegt darin, Verleger und Herausgeber von Periodika zur jugendgeeigneten Gestaltung ihrer Objekte zu veranlassen, sofern sie die Indizierungswirkungen, insbesondere vertriebsbeschränkte Auslieferung (§ 4) vermeiden wollen (vgl. Rainer Scholz, Jugendschutz, Verlag C.H. Beck S. 68).

Diese Wirkung wollte das Gremium insbesondere bei einer Zeitschrift, die sich speziell auch an Kinder richtet, erzielen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

